



An- und Abmeldung zur Hundesteuer

Von Abteilung Steuern/Abgaben auszufüllen:

Gemeinde:		Kassenzeichen:		Vfg.
-----------	--	----------------	--	------

Hundehalter/in:	
Anschrift:	
1. Hund oder weiterer Hund im Haushalt:	☐ 1. Hund ☐ Es befinden sich insgesamt __ Hunde im Haushalt.
Name des Hundes:	
Alter des Hundes/ Geburtsdatum:	
Rasse:	
Chipnummer (Heimtierausweis)	
Farbe:	
Gefährlicher Hund: (Einstufung durch Ordnungsamt)	☐ Nein ☐ Ja (bitte Unterlagen beifügen)

Anmeldung: ☐

Hund im Haushalt seit oder Zuzug am:	
Zahlungsweise der Hundesteuer:	☐ je 1/4 (zum 15.02./15.05./15.08./15.11.) ☐ 1x jährlich (zum 01.07.)

Abmeldung: ☐

Hund nicht mehr im Haushalt seit oder Wegzug am:		
Grund der Abmeldung:		bitte Nachweis beifügen
bei Abgabe Verbleib des Hundes: (Name und Anschrift des neuen Halters)		

Ort, Datum

(Unterschrift Hundehalter/in)

Hinweise und Informationen zur Hundesteuer

Datenschutzhinweise:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutz / Informationen. Die Informationen erhalten Sie auch direkt in der Amtsverwaltung oder auf Nachfrage per Post oder E-Mail zugeschickt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter.

Beginn und Ende der Hundesteuerpflicht:

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder einen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wohnortwechsel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

Anmeldung eines Hundes:

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innen 14 Tagen bei der Gemeinde (Amtsverwaltung) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft (Welpenregelung).

Abmeldung eines Hundes:

Der bisherige Hundehalter / die bisherige Hundehalterin hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde (Amtsverwaltung) abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers / der Erwerberin anzugeben. Sollte der Hund verstorben sein, ist ein entsprechender Nachweis des Tierarztes vorzulegen.

Höhe der Hundesteuer:

Die Höhe der Hundesteuer können Sie der Hundesteuersatzung der jeweiligen heheberechtigten Gemeinde entnehmen. Für gefährliche Hunde wird ein höherer Steuersatz erhoben. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von einer Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Fälligkeiten der Hundesteuer:

Gemäß der Hundesteuersatzungen ist der Jahresbetrag der Hundesteuer generell zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Hiervon abweichend kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gestellt werden (wenn nicht schon direkt bei der Anmeldung erfolgt).

Geltungsdauer des Hundesteuerbescheides:

Die mit Bescheid festgesetzten Beträge für die Hundesteuer gelten auch für die Folgejahre fort, bis aufgrund von Änderungen ein neuer Bescheid erlassen wird. Die im Bescheid ausgewiesenen Beträge sind ebenso für die Folgejahre zu den entsprechenden Fälligkeiten zu leisten. Sofern keine Änderungen eintreten, werden die Hundesteuerbescheide nicht jährlich versandt.

Hundesteuermarken:

Die amtsangehörigen Gemeinden – außer Gemeinde Wangels - geben keine Hundesteuermarken aus. Die Gemeinde Wangels hat die Hundesteuerdauermarken wieder eingeführt.

Weitere Pflichten ergeben sich ggf. aus dem Hundegesetz Schleswig-Holstein (HundeG).

Die Hundesteuersatzungen der amtsangehörigen Gemeinden finden Sie im Internet auf unserer Homepage www.amt-oldenburg-land.de unter der Rubrik Ortsrecht (der jeweiligen Gemeinde).

Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg i.H., Tel. 04361/4937-32, 36 oder 46.